

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

FLURBEREINIGUNG

Kirchhoven

Az.: — 33.46 – 5 07 01 —

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

7. Mai 2015

Flurbereinigung Kirchhoven – 33.46 – 5 07 01 –

- I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung
- III. Feststellung der Ergebnisse zur Wertermittlung

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Entwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und nun den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen

in der Kreisverwaltung Heinsberg, Großer Sitzungssaal (1. Etage)

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 16., 17. und 18. Juni 2015

und

am Montag und Dienstag, 22. und 23. Juni 2015

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

An diesen Tagen stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden (Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen).

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 16.07.2015 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt

in der Kreisverwaltung Heinsberg, Großer Sitzungssaal (1. Etage)

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

am Donnerstag, dem 16. Juli 2015

um 10.00 Uhr.

Hierzu werden die Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigte geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan Kirchhoven einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht anerkannt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines/einer Vertreters/Vertreterin oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungs-gebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereini-gungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Be-

- sitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist, mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I 1. der Ladung) findet

in der Kreisverwaltung Heinsberg, Großer Sitzungssaal (1. Etage)

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 16., 17. und 18. Juni 2015

und

am Montag und Dienstag, 22. und 23. Juni 2015

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Durch die 5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Die 5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Heinsberg am 30.06.2015 in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen für die geänderten Abfindungsgrundstücke, die einen Bestandteil der 5. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung darstellen, wobei an die Stelle des Jahres 2010 das Jahr 2015 und an die Stelle des Jahres 2011 das Jahr 2016 tritt.

III. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 5., 8. und 11. nachträglich zugezogenen Flurstücke wurden den betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Sie haben dem Wertermittlungsergebnis zugestimmt.

Auf eine gesonderte Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse wurde verzichtet. Die betroffenen Teilnehmer haben dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Durch den Flurbereinigungsplan Kirchhoven werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 5., 8. und 11. Änderungsbeschluss nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im Anhörungstermin am 16.07.2015 vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Kopka
Oberregierungsvermessungsrat